

Allgemeine Einkaufsbedingungen der inVENTer GmbH („inVENTer“)

§ 1 Geltung

Für Bestellungen und Abschlüsse von inVENTer gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von inVENTer schriftlich bestätigt sind. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote des Lieferanten sind für inVENTer verbindlich und kostenlos.
2.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von inVENTer schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen.
2.3 Jeder Auftrag ist unverzüglich vom Lieferer unter Nennung verbindlicher Preis- und Lieferzeitangaben zu bestätigen. Falls die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen bei inVENTer eingegangen ist, behält sich inVENTer eine Rücknahme vor.
2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch inVENTer ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn inVENTer auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und schriftlich zugestimmt hat.
2.5 Bei Bestellungen und Bestätigungen ohne Preisangabe behält sich inVENTer den Rücktritt, auch nach erfolgter Lieferung vor, wenn der aufgeführte Preis nicht die volle Zustimmung findet.

§ 3 Überprüfungspflicht; Beschaffungspflicht

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von inVENTer eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber inVENTer schriftlich anzumelden und zu klären.
3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von inVENTer zurückzunehmen.
4.2 Preissenkungen, die bis zum vorgesehenen Liefertermin eintreten, kann inVENTer in Anspruch nehmen.
4.3 Rechnungen müssen die Bestellnummer von inVENTer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge aufweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.
4.4 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4.5 Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt eines Verzugs gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, stehen inVENTer in gesetzlichem Umfang zu. inVENTer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange inVENTer Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusetzen.

§ 5 Lieferung

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Die bestellten Waren müssen am festgesetzten Tag bei der genannten Empfangsstelle eingegangen sein.
5.2 Falls Terminverschiebungen ersichtlich sind, so ist inVENTer unverzüglich Mitteilung zu machen, unverzüglich einen realisierbaren Liefertermin mitzuteilen und die Entscheidung von inVENTer einzuzuholen.
5.3 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, inVENTer unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.
5.4 Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von inVENTer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
5.5 Vorzeitige Lieferung ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
5.6 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerlichen Nachweisen behält sich inVENTer vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.
5.7 Die Übergang der Ware an inVENTer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt inVENTer im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übergang an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. inVENTer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen inVENTer - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von inVENTer zur Folge haben.

§ 7 Vertragsstrafen

7.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann inVENTer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
7.2 Die Vertragsstrafe nach 7.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.
7.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt inVENTer die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn inVENTer sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklärt werden; die Erklärung kann formulärmäßig erfolgen.
7.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 7.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

§ 8 Mängelansprüche, Rückgriff auf Produkthaftung; Versicherung

8.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
8.2 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von inVENTer gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von inVENTer für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
8.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.
8.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.
8.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzlich angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist inVENTer berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann inVENTer vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen.
8.6 Entstehen inVENTer in Folge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von inVENTer für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn inVENTer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, inVENTer von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Wird inVENTer wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweiselastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.
8.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von inVENTer nachzuweisen.
8.9 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.
8.10 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle Mängelansprüche. Stehen inVENTer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 9 Forderungsabtretungen

Die Abtretung der Forderungen gegen inVENTer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von inVENTer wirksam.

§ 10 Gewähr

10.1 Die Ware muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem derzeitigen Stand der Technik, den einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften sowie den sicherheitstechnischen Bestimmungen insbesondere der Berufsgenossenschaften und den VDE-Normen entsprechen. Der Lieferant hat diesbezüglich vor Versand eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

10.2 Der Lieferant garantiert für die Güte des Materials und die Ausführungen sowie für eine einwandfreie Funktion der Ware. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich sowohl die Garantie als auch die Mängelhaftung über zwei Jahre und beginnt mit Bearbeitung oder Inbetriebnahme der Ware. Der Einwand verspäteter Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) ist ausgeschlossen.

10.3 Treten während der Garantiezeit Mängel auf, so muss sie der Lieferant auf eigene Kosten, bei nicht ausbau- oder nicht versandfähigen Teilen am Einsatzort, sofort beseitigen oder kostenlos Ersatz stellen. Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bleiben dadurch unberührt.

10.4 Bei mangelhafter Lieferung ist inVENTer berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels zu verlangen oder diesen auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen zu lassen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zur Verfügung zu stellen und Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10.5 Bei Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Materials oder in konstruktiver Weise gegenüber bemusterten oder früheren Lieferungen müssen vor Herstellung Muster eingereicht und die Freigabe bei inVENTer eingeholt werden. Bis zur endgültigen Freigabe durch inVENTer, ist der Lieferant verpflichtet die Belieferung mit der bisher freigegebenen Ausführung sicherzustellen. inVENTer ist von Prüfung der Lieferungen oder Leistungen auf Gleichartigkeit gegenüber früheren Lieferungen entbunden, soweit es sich bei der Bestellung um komplette Produkte oder selbstständig funktionsfähige Aggregate (Maschinen, Motoren u. dgl.) handelt, muss die Ausführung den VDE-Richtlinien und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es bedarf hierfür keiner besonderen Angabe in der Bestellung. Die Nichterfüllung einer dieser Punkte berechtigt inVENTer auch erst nach Feststellung dieses Mangels noch zur Wandlung.

§ 11 Weitergabe

Eine Vergabe der Bestellungen an Dritte ist ohne ein schriftliches Einverständnis unzulässig und berechtigt inVENTer, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 12 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch inVENTer keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Dieser wird inVENTer von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die inVENTer aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant inVENTer ersetzen. Unabhängig davon ist inVENTer berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschließen.

§ 13 Beistellungen

Von inVENTer dem Lieferant beigestellte Stoffe oder Teile bleiben im Eigentum von inVENTer und dürfen nur weisungsgemäß bearbeitet werden. Der Eigentumsanspruch erstreckt sich in der Weise, dass der Lieferant die zu fertigende Ware im Auftrag anfertigt und inVENTer hierbei im Sinne des Gesetzes Hersteller bleibt. Es gilt als Übereinkunft, dass das Eigentum an den Gegenständen im jeweiligen Fertigungszustand inVENTer zusteht. Der Lieferant verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für inVENTer und hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten.

§ 14 Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von inVENTer dem Lieferant zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Werkzeuge, Pressformen, Profile, Modelle, Lehren u. dgl. dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben, vom Lieferant selbst für Eigenzwecke oder zu Reklamezwecken genutzt werden.

14.2 Der Lieferant ist auch nicht berechtigt, diese Unterlagen und Werkstücke mittelbar oder unmittelbar als Grundlage für Lieferungen an Dritte heranzuziehen. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, spätestens mit der an inVENTer komplett, einschl. evtl. angefertigter Duplikate zurückgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Spezialeinrichtungen u. dgl. auf eigene Kosten beschafft hat und wenn inVENTer die Abnahme wegen verspäteter Lieferung ablehnt oder mangels Absatz keine weiteren Aufträge disponieren kann.

14.3 Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferant zu vollem Schadenersatz und ermöglichen inVENTer, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigungen zurückzutreten.

14.4 Gegenstände, welche in Zusammenarbeit mit inVENTer und dem Lieferant entwickelt oder weiterentwickelt wurden sowie evtl. dadurch entstandene Herstellungsverfahren dürfen nur an inVENTer geliefert werden, bzw. für unsere Bezüge Anwendung finden. Dies gilt auch nach einem eventuellen Abbruch der Geschäftsbeziehung.

14.5 Formen, Werkzeuge u. dgl., die ganz oder teilweise auf Kosten von inVENTer gebaut werden, gehen mit der Fertigstellung einschließlich der Konstruktionsunterlagen in das Eigentum von inVENTer über. Sie sind vom Lieferant kostenlos instand zu halten und sorgfältig aufzubewahren. Das Verfügungsrecht für auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen, deren Veränderung, Mitbenutzung

oder Vernichtung bleibt ausschließlich inVENTer vorbehalten.

14.6 Dies trifft sinngemäß auch auf von inVENTer bereitgestellte Fertigungseinrichtungen zu. Für Beschädigungen, Abhandenkommen oder Zerstörung haftet in vollem Umfang der Lieferant. Für Druckaufträge gilt vorstehendes in entsprechender Weise. Von inVENTer zur Herstellung überlassene Manuskripte und Druckunterlagen sind sorgfältig zu behandeln.

§ 15 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von inVENTer und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

§ 16 Teilweise Unwirksamkeit

Sollte aus irgendeinem Grund eine Bestimmung oder Bedingung nichtig werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Gerichtsstand ist Löberschütz. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts.

17.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

17.4 Mit Erhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind alle bisher gültigen Einkaufsbedingungen unwirksam.